

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
|-------------------------------|-------------------|------------|
| Dez.III Team 4 | S0337/12 | 06.12.2012 |
| zum/zur | | |
| F0176/12 der Fraktion CDU/BfM | | |
| Bezeichnung | | |
| Biogasanlage Magdeburg | | |
| Verteiler | | Tag |
| Der Oberbürgermeister | | 11.12.2012 |

Die Anfrage nimmt Bezug auf den Beschluss des Stadtrates (Nr. 1361-49(V)12) vom 31.05.2012 mit dem Auftrag an die Verwaltung, mit potentiellen Anbietern einer Biogasanlage zur energetischen und stofflichen Nutzung anfallender Bioabfälle und Reststoffe in Verhandlung zu treten und überregionale Zusammenarbeit einzubeziehen. Vorausgegangen waren die Stellungnahmen S0168/11 und S0097/12.

Die Anfrage lautet:

- „ 1. Wurde mittlerweile ein Standort innerhalb der Stadtgrenzen von Magdeburg für eine Biogasanlage zur energetischen Verwendung der städtischen Abfälle gefunden?**
- 2. Wie lange würde es dauern, bis diese Anlage an das Netz gehen kann?**
- 3. Ist die Anlage betriebsbereit, wenn die derzeit laufenden Verträge zur Beseitigung des Biomülls in der Landeshauptstadt Magdeburg auslaufen?“**

Zur Beantwortung sei zunächst der wesentliche Inhalt der S00097/12 vom 29.03.2012 wieder gegeben, die letztlich zur Beschlussfassung des Stadtrats führte:

Bei Biogasanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige (BlmSchG-pflichtige) Gewerbebetriebe, die planungsrechtlich grundsätzlich in Industriegebiete verwiesen sind. Im Einzelfall könnte eine Zulässigkeit in Gewerbegebieten, in Randlagen zu Industriegebieten, in Betracht kommen.

Im Außenbereich ist eine solche Anlage nur ausnahmsweise zulässig. Beispielsweise könnte insbesondere durch den Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg (SAB) geprüft werden, inwieweit die Ansiedlung einer Biogasanlage im Bereich der Deponie Hängelsberge möglich erscheint. Andere Standorte im Außenbereich als der noch zu prüfende Standort Hängelsberge schätzt das Dezernat für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit als nicht umsetzbar ein.

Ferner besteht die Möglichkeit, für eine Biogasanlage in einen Bebauungsplan ein „Sondergebiet Biogasanlage“ auszuweisen, so dass die planungsrechtliche Zulässigkeit auch über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan hergestellt werden, wenn der Vorhabenträger über ein geeignetes Grundstück verfügt.

Da aus Sicht der Stadtverwaltung die Ansiedlung einer Biogasanlage vorrangig in einem Industriegebiet erfolgen sollte, richtet sich der Blick ausschließlich auf den Bereich des Industrie- und Logistik-Centrums (ILC) Rothensee, in dem wiederum gemäß Bebauungsplan keine Biogasanlagen zulässig sind. Im Sondergebiet Hafen soll nur hafenaaffines Gewerbe angesiedelt werden. Die wenigen Industrieflächen, die dann noch verbleiben, sollen der Ansiedlung von Arbeitsplatz schaffenden, verarbeitenden Industriebetrieben vorbehalten bleiben.

Auf dieser planungsrechtlichen Grundlage soll nun wie folgt vorgegangen werden:

Ende Januar/Anfang Februar 2013 sollen die Gespräche mit potentiellen Anbietern von Biogasanlagen wieder aufgenommen werden. Dazu werden diese gebeten, noch ausstehende konzeptionelle Informationen über Größenordnung, erforderliche Müllmengen und Wirtschaftlichkeit vorzulegen. Insbesondere ist die bevorstehende Neuausschreibung von Müllmengen der Landeshauptstadt Magdeburg zu beachten (vgl. Frage 3).

Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse dieser Gespräche den Stadtrats-Gremien bis Ende April 2013 vorzulegen.

Nochmals sei auf die beiden bestehenden Biogasanlagen nördlich Niederndodeleben und nordwestlich der Überführung der Agrarstraße über die Autobahn BAB 2 hingewiesen, die regionalpolitisch in die Überlegungen einzubeziehen sind.

Rainer Nitsche

Anlage